

Gemeinde Wittenförden

- Der Bürgermeister –
über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Niederschrift öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Wittenförden

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin:	Montag, 19.01.2015
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Ort, Raum:	Wittenförden - Gemeindehaus, Zum Weiher 1 a, 19073 Wittenförden

Anwesend sind:**Bürgermeister**

Herr Manfred Bosselmann

Gemeindevertreter

Herr Matthias Eberhardt

Frau Carina Ehmcke-Czilwa

Herr Harry Heinrich

Frau Katrin Hill

Herr Martin Keßler

Herr Rüdiger Niemeyer

Herr Horst Parsiegla

Frau Dagmar Peschke

Herr Daniel Pracht

Herr Roland von Engelhardt

Herr Bodo Wissel

Verwaltung

Herr Sven Borgwardt

Entschuldigt fehlen:**Gemeindevertreter**

Frau Jenny Köhn

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 15.12.2014
- 4 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
- 5 Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass
- 6 Informationen des Bürgermeisters
- 7 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden
- 7.1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden
Vorlage: 2015/WIT/423
- 7.2 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden

- 8 Vorlage: 2014/WIT/420
Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenförden für das Haushaltsjahr 2015
Vorlage: 2014/WIT/416
9 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Der Bürgermeister, Herr Bosselmann, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt mit 12 von 13 anwesenden Gemeindevertretern die Beschlussfähigkeit fest.
- zu 2 **Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung**
Es werden keine Änderungsanträge gestellt. Die vorliegende Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.
- zu 3 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 15.12.2014**
Die Sitzungsniederschrift vom 15.12.2014 wird einstimmig bestätigt.
- zu 4 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**
Es werden seitens der Einwohner keine Anfragen gestellt.
- zu 5 **Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass**
Es gibt seitens der Gemeindevertreter keine Anfragen.
- zu 6 **Informationen des Bürgermeisters**
Herr Bosselmann informiert über die aktuellen Einwohnerzahlen der Gemeinde Wittenförden per 31.12.2014
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| Einwohner mit Hauptsitz | 2.619 |
| Einwohner mit Nebenwohnsitz | 177 |
| Einwohner insgesamt | 2.796 |

Am 15.01.2015 war der Bewerbungsschluss für die ausgeschriebene Stelle des LVB im Amt Stralendorf. Bis zum 15.01. sind insgesamt 24 Bewerbungen eingegangen. Nach erfolgter Durchsicht der Bewerbungen, erfüllen 10 der 24 Bewerbungen die Soll-Voraussetzungen der Kommunalverfassung MV. Beim nächsten Verwaltungsausschuss am 29.01.2015 werden die eingegangenen Bewerbungen begutachtet. Es liegt eine Bewerbung aus dem Amt Stralendorf vor.

Der Schützenverein wird in diesem Jahr kein Schützenfest veranstalten. Mit den bestehenden 27 Mitgliedern ist dies nicht mehr machbar. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die Gemeinde in diesem Jahr einen Festausschuss bildet und so unter Mitwirkung aller Vereine, der FFW, der Kirche und weiterer interessierter Bürgerinnen und Bürger ein Dorffest organisiert.
Im Jahr 2017 wird die Gemeinde Wittenförden 800 Jahre alt. Um im Jahr 2017 Geld für dieses Ereignis zu haben, sollte auch darüber nachgedacht werden, in diesem und

nächsten Jahr kein Dorffest zu organisieren.

Die Mitglieder des Blasorchesters aus Schwerin haben sich in den vergangenen Tagen die Räumlichkeiten des alten Jugendclubs angeschaut und sind begeistert. Das Blasorchester und der Schützenverein wären im gleichen Haus untergebracht. Bei einer kurzen Probe konnte festgestellt werden, dass die Fenster dicht sind. Von einer Lärmbelästigung der Anwohner kann deshalb nicht ausgegangen werden. Der Verein Mu-Wi (Musikanten von Wittenförden e.V.) befindet sich noch in Gründung. Der Notarvertrag für das Orchester ist bereits vorbereitet.

zu 7 **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden**

zu 7.1 **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden**

Vorlage: 2015/WIT/423

Herr Bosselmann übergibt das Wort an Herrn Dr. Pracht.

Herr Dr. Pracht informiert über die am Dienstag stattgefundene Sitzung der CDU-Fraktion und erläutert ausführlich den Antrag der CDU-Fraktion, die Aufwandsentschädigung auf die Höchstsätze der aktuellen Entschädigungsordnung anzuheben.

Demnach galt es abzuwarten wie die Änderung der Entschädigungsverordnung in den anderen Gemeinden umgesetzt wird. Nach Aussage von Herrn Dr. Pracht geht es bei der Erhöhung der Aufwandsentschädigung um die notwendige Anerkennung der Arbeit der Gemeindevertreter und den notwendigen Respekt. Dieses sollte hiermit gewährleistet werden. Auch wurden in den Wahlprogrammen der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion versprochen, dass das Ehrenamt gestärkt werden solle. Als weiteren Punkt führt Herr Dr. Pracht die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr an und fordert in diesem Zusammenhang die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Weiterhin führt Herr Dr. Pracht die Erhöhung des Verfügungsfonds des Bürgermeisters an. Aus diesen Gründen sollte die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Gemeinde Wittenförden durchgeführt werden.

Herr Heinrich erläutert die Stellungnahme der SPD. Es ist auch Ziel der SPD, das Ehrenamt zu stärken. Das sollte aber nicht dadurch erfolgen, dass sich die Gemeindevertreter die Bezüge erhöhen. Da gäbe es viele andere ehrenamtliche Aktive in der Gemeinde, die nichts bekämen, nicht einmal die Erstattung ihrer Selbstkosten. Auch ist die Argumentation bezüglich der Feuerwehr nicht nachvollziehbar. Dort erhalten lediglich 2 Personen mehr Geld (Wehrführer, stellv. Wehrführer). Die anderen Kameraden, die für ihren Dienst Freizeit, Gesundheit und Leben aufs Spiel setzen, bekommen nichts!

Zu dem aufgeführten Argument von Herrn Dr. Pracht (Erhöhung Verfügungsfonds) erklärt Herr Heinrich, dass das Geld nicht für Herrn Bosselmann persönlich gedacht ist, sondern für Ehrungen, ungeplante Ausgaben, den Neujahrsempfang und dergleichen dient.

Herr Parsiegla ist der Meinung, dass die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter nicht notwendig ist. Für diese ergeben sich keine besonders großen finanziellen Aufwendungen, da alle benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und auch keine großen Fahrkosten anfallen. Es dürfe auch nicht vergessen werden, dass hier mit den Geldern der Bürger und Gewerbetreibenden gewirtschaftet wird. Dass die Gemeinde finanziell so gut dasteht, sollte als positiv gesehen, aber nicht zum Anlass genommen werden, sich die Bezüge zu erhöhen.

Herr Niemeyer erwidert, dass es zwar keinen finanziellen Aufwand gibt aber dafür einen zeitlichen Aufwand und der sollte berücksichtigt und gewürdigt werden.

Herr Eberhardt gibt zu bedenken, dass die 10,- Euro mehr Aufwandsentschädigung pro Gemeindevertreter keine großen Mehrkosten sind. Durch die Änderungen würden die

stellvertretenden Bürgermeister aber ebenfalls eine monatliche Entschädigung erhalten. Diese Kosten würden dann noch zusätzlich anfallen und einen wesentlichen größeren finanziellen Aufwand darstellen.

Herr Eberhardt äußerte sich sehr verwundert darüber, dass Ausführungen hierzu in den Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage fehlten und lediglich in den finanziellen Auswirkungen angedeutet wurden. Die Erhöhung um 10,- € wurde jedoch ausgiebig umschrieben und begründet, obwohl dies der kostenmäßig weit geringere Anteil ist. Weiterhin legte Herr Eberhardt seine Meinung dar, wonach ein Ehrenamt ebenso wie ein Hobby betrachtet werden sollte, in welches man ebenfalls Fleiß, Zeit oder auch finanzielle Mittel investiert und regelmäßig keine Aufwandsentschädigung erhofft bzw. erwartet.

Herr Bosselmann ist der Meinung, dass nichts gegen eine Würdigung des Ehrenamtes der Gemeindevertreter spricht, wenn diese eine erfolgreiche Arbeit für die Gemeinde leisten. Die Anerkennung sollte jedoch von den Bürgern kommen und nicht von den Gemeindevertretern selbst, indem sie sich die Bezüge erhöhen. Bezüglich der Erhöhung des Verfügungsfonds um 200,- € macht Herr Bosselmann den Vorschlag, diesen für das kommende Jahr wieder auf den ursprünglichen Betrag zu senken. Dann müsse aber der Neujahrsempfang mit seinen Kosten im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Novellierung der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg- Vorpommern Nr. 15 vom 27. August 2013) besteht nunmehr für die benannten Körperschaften die Möglichkeit, von höheren Entschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen Gebrauch zu machen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Anpassung der bislang bestehenden Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde.

Wer freiwillig ehrenamtlich kommunalpolitisch mitarbeitet, muss nicht nur geben, er darf auch Würde und Respekt von der Gemeinde einfordern.

Seit dem Jahr 2002 sind in der Gemeinde Wittenförden die Sitzungsgelder von 30 € nicht mehr an die Inflation angepasst worden. Die vorgesehene Steigerung um 10 € auf dann 40 € pro Sitzung ist als sehr moderate Steigerung anzusehen.

Sowohl in den Wahlprogrammen zur Kommunalwahl für Wittenförden im Frühjahr des Jahres 2014 der SPD als auch der CDU ist übereinstimmend eine Stärkung des ehrenamtlichen Engagements ausdrücklich genannt worden. Vor diesem Hintergrund ist daher die moderate Steigerung des Sitzungsgeldes etc. mehr als sachgerecht.

In den letzten Monaten sind von vielen Gemeinden unseres Amtsbereiches (wie z. B. Klein Rogahn, Holthusen, Pampow, Zülów) die Entschädigungen an die Höchstsätze angepasst worden. Dies gilt auch für die Mitglieder des Amtsausschusses. Selbst die finanziell viel schlechter dastehende Landeshauptstadt Schwerin und der Landkreis Ludwigslust-Parchim haben die o. g. Sitzungsgelder erhöht, sogar auf 60 € pro Sitzung. Vor diesem Hintergrund ist eine moderate Anhebung z. B. des Sitzungsgeldes auf 40 € mehr als sachgerecht.

Da die Gemeinde Wittenförden im Jahr 2014 die Höchstsätze der EntschVO für andere ehrenamtlich Tätige, wie z. B. Feuerwehrleute, erhöht hat, ist nicht nachvollziehbar, warum sie auf Dauer gegenüber ihren kommunalpolitisch Tätigen eine Ungleichbehandlung vornimmt. Diese Diskriminierung von kommunalpolitisch Tätigen ist allenfalls für eine Übergangszeit hinnehmbar, auf Dauer ist sie jedoch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Grundgesetz nicht akzeptabel.

Zusammenfassend kann schon jetzt festgehalten werden, dass die o. g. vorgesehene moderate Steigerung der Entschädigungen vor dem Hintergrund der guten finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde Wittenförden (die aktuelle finanzielle Rücklage der Gemeinde beträgt über 2 Millionen Euro) nicht nur sinnvoll sondern vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zwingend geboten ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wittenförden beschließt, dass der § 7 der Hauptsatzung so geändert wird, dass zukünftig für alle in der Gemeinde Wittenförden kommunalpolitisch ehrenamtlich Tätige wieder die Höchstsätze der Entschädigungsverordnung gelten.

Finanzielle Auswirkungen

An einem Beispiel wurde die Neuberechnung der Aufwandsentschädigung bezogen auf das Jahr 2012 durchgeführt. Die Mehrkosten bei der neuen Entschädigungsverordnung für das Jahr 2015 könnten sich insgesamt auf 7.530,- Euro belaufen. Das ergibt sich folgendermaßen.

Für das Jahr 2012 wurde insgesamt ein Sitzungsgeld in Höhe von 4.230,- Euro (30,- Euro) gezahlt. Durch die Neuberechnung des Sitzungsgeldes ergibt sich ein Betrag in Höhe von 5.460,- Euro (40,- Euro). Daraus ergeben sich Mehrkosten für das Sitzungsgeld in Höhe von 1.230,- Euro.

Für das Jahr 2012 wurde an den Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.100,- Euro (13.200,- Euro jährlich) gezahlt. Laut § 8 Abs. 1 EntschVO M-V beträgt die neue Höhe der Aufwandsentschädigung monatlich 1.250,- Euro (15.000,- Euro). Die Mehrkosten für die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters belaufen sich auf 1.800,- Euro.

Laut § 8 Abs. 2 EntschVO M-V kann dem 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeister als funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, monatlich 20 % bzw. 10 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gezahlt werden. Der erste stellvertretende Bürgermeister würde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- Euro (20 %) und der zweite stellvertretende Bürgermeister würde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,- Euro (10 %) erhalten. Das wären Mehrkosten in Höhe von 4.500,- Euro.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigelegten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	8
Stimmenenthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	-

zu 7.2

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden

Vorlage: 2014/WIT/420

Herr Bosselmann geht in der Hauptsatzung alle Punkte durch und erläutert die gemachten Änderungen ausführlich.

Folgende Punkte werden geändert:

§ 3 Abs. 2 „Rechte der Einwohner“

- hier wurde der Kommentar im Jahr 2013 geändert, so dass Bürger auch zu Tagesordnungspunkten Fragen stellen können

§ 5 „Ausschüsse“

- der Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport wird um jeweils einen sachkundigen Einwohner und Gemeindevertreter ergänzt. Dies ist notwendig, um den großen Aufwand der anfallenden Arbeiten zu bewältigen.

§ 6 „Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuss“

- hier werden lediglich redaktionelle Änderungen gemacht.

§ 7 „Entschädigungen“

- redaktionelle Änderungen ohne finanzielle Auswirkungen

§ 8 „Öffentliche Bekanntmachungen“

- Hintergrund dieser Änderung ist, dass es durchaus vorgekommen ist, dass Haushalte bei der Verteilung des Amtsblattes vergessen wurden. Auch dauert eine Veröffentlichung im Amtsblatt zu lange. Eine Veröffentlichung im Internet ist wesentlich schneller und kann bei Bedarf schnell nachgeholt werden. Alle Veröffentlichungen werden auch weiterhin im Amtsblatt abgedruckt und den Haushalten zugestellt.
- Die B-Pläne müssen aber weiterhin im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Da die Bekanntmachungsvorschriften geändert werden ist die neue Hauptsatzung genehmigungspflichtig.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Novellierung der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 15 am 27. August 2013) besteht nunmehr für die benannten Körperschaften die Möglichkeit, von höheren Entschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen (hier Gemeindevertreter, Sachkundige Einwohner und Bürgermeister) Gebrauch zu machen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Anpassung der bislang bestehenden Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinden.

Wesentliche Änderungen können sich aus der Novellierung der Entschädigungsverordnung für den Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Sachkundigen Einwohnern in folgenden Punkten ergeben:

- Anpassung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung auf bis zu 40,- Euro
- Anpassung der Aufwendungen für den Bürgermeister auf bis zu 1.250,- Euro
- Anpassung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung der Sachkundigen Einwohner auf bis zu 40,- Euro
- Änderung der Möglichkeit funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen zu erhalten für den ersten und zweiten stellvertretenden Bürgermeister (§ 8 Abs. 2 EntschVO M-V)

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Bekanntmachungen. Da die Bekanntmachungsvorschriften geändert werden ist die neue Hauptsatzung genehmigungspflichtig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wittenförden beschließt die neue Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden.

Finanzielle Auswirkungen

An einem Beispiel wurde die Neuberechnung der Aufwandsentschädigung bezogen auf das Jahr 2012 durchgeführt. Die Mehrkosten bei der neuen Entschädigungsverordnung für das Jahr 2015 könnten sich insgesamt auf 7.530,- Euro belaufen. Das ergibt sich folgendermaßen.

Für das Jahr 2012 wurde insgesamt ein Sitzungsgeld in Höhe von 4.230,- Euro (30,- Euro) gezahlt. Durch die Neuberechnung des Sitzungsgeldes ergibt sich ein Betrag in Höhe von 5.460,- Euro (40,- Euro). Daraus ergeben sich Mehrkosten für das Sitzungsgeld in Höhe von 1.230,- Euro.

Für das Jahr 2012 wurde an den Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.100,- Euro (13.200,- Euro jährlich) gezahlt. Laut § 8 Abs. 1 EntschVO M-V beträgt die neue Höhe der Aufwandsentschädigung monatlich 1.250,- Euro (15.000,- Euro). Die Mehrkosten für die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters belaufen sich auf 1.800,- Euro.

Laut § 8 Abs. 2 EntschVO M-V kann dem 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeister als funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, monatlich 20 % bzw. 10 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gezahlt werden. Der erste stellvertretende Bürgermeister würde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- Euro (20 %) und der zweite stellvertretende Bürgermeister würde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,- Euro (10 %) erhalten. Das wären Mehrkosten in Höhe von 4.500,- Euro.

Durch die Änderung der Entschädigungsverordnung in der Hauptsatzung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	4
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenförden für das Haushaltsjahr 2015

Vorlage: 2014/WIT/416

Herr Bosselmann übergibt das Wort an Herrn Borgwardt.

Herr Borgwardt informiert ausführlich zur Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenförden.

Nachdem Herr Borgwardt alle wichtigen Daten angesprochen hat, diskutieren die Gemeindevertreter über die vorliegende Haushaltssatzung.

Herr Dr. Pracht erklärt, dass er aufgrund der nicht berücksichtigten Erhöhung der

Aufwandsentschädigung und der Senkung des Schultütengeldes dem Haushaltsplan nicht zustimmen kann.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung M-V besteht für die Gemeinde die Pflicht, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, die in öffentlicher Sitzung durch die Gemeindevertretung beraten und beschlossen wird und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Die Haushaltssatzung 2015 ist genehmigungsfrei.

Der Finanzausschuss und der Hauptausschuss der Gemeinde Wittenförden haben über den Entwurf des Haushaltsplanes 2015 beraten und empfehlen der Gemeindevertretung die vorliegende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu beschließen. Die Pläne und Erläuterungen sind in der Anlage enthalten.

Die näheren Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wittenförden beschließt die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend den Festlegungen der Haushaltssatzung.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigelegten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	4
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 9

Sonstiges

Herr Wissel informiert, dass am kommenden Dienstag (27.01.2015) um 20.00 Uhr der Bauausschuss mit dem Planungsbüro Mahnel zusammenkommen wird.

Herr Bosselmann schlägt vor, die geplante Hauptausschusssitzung deshalb zu verschieben, so dass die Mitglieder an der Bauausschusssitzung teilnehmen können. Der nächste Hauptausschuss findet somit am 03.02.2015 statt.

Herr Heinrich informiert, dass die restlichen Straßenlampen heute fertiggestellt wurden.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer